

**Gemäß Entschädigungssatzung der Gemeinde Trittau vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2009, erhalten ehrenamtliche Tätige folgende Entschädigungen:**

<b>Funktion</b>	<b>Derzeitige Entschädigung lt. Satzung der Gemeinde Trittau vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009</b>	<b>Höchstmögliche Entschädigung lt. Entschädigungsverordnung des Landes vom 03.05.2018</b>	<b>Vorschlag zukünftige Höhe der Entschädigung</b>	<b>Bemerkungen</b>
Bürgervorsteher/Bürgervorsteherin	Höchstsatz der Entschädigungsverordnung  Aufwandsentschädigung zurzeit mtl. 372,00 €	mtl.372,00 €	keine Erhöhung möglich	Durch diese Regelung wird die Entschädigung automatisch angepasst, wenn der Höchstbetrag in der Entschädigungsverordnung erhöht wird.
Stellvertreter/innen der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers	1. Stellvertretung Aufwandsentschädigung mtl. 16,00 €  2. Stellvertretung Aufwandsentschädigung mtl. 8,00 €	Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf den Höchstbetrag nicht erreichen und soll in einem angemessen Abstand zum Höchstbetrag stehen.		Unter Beachtung der Entschädigungsverordnung kann die Gemeinde den Betrag selbst festlegen.
Stellvertreter/innen des hauptamtlichen Bürgermeisters	je Tag der Vertretung 21,00 €	Der Höchstbetrag für eine Vertretung darf den Betrag von 2.676,00 mtl. (89,20 €) je Tag) nicht überschreiten.		
Fraktionsvorsitzende	Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 100,00 €	Ein Höchstbetrag ist nicht bestimmt. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.		Stellvertretende Fraktionsvorsitzende können auch eine Aufwandsentschädigung erhalten.

<b>Funktion</b>	<b>Derzeitige Entschädigung lt. Satzung der Gemeinde Trittau vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009</b>	<b>Höchstmögliche Entschädigung lt. Entschädigungsverordnung des Landes vom 03.05.2018</b>	<b>Vorschlag zukünftige Höhe der Entschädigung</b>	<b>Bemerkungen</b>
Mitglieder der Gemeindevertretung	Sitzungsgeld 20,00 €	<p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale höchstens 111,00 €</p> <p>b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld höchstens Pauschale mtl. 38,00 € plus Sitzungsgeld je 23,00 €</p> <p>c) ausschließlich Sitzungsgeld höchstens 33,00 €</p>		
Wählbare Bürgerinnen und Bürger und stellvertretende Wählbare Bürgerinnen und Bürger	Sitzungsgeld 20,00 €	<p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale.</p> <p>Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.</p> <p>b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.</p>		

Funktion	Derzeitige Entschädigung lt. Satzung der Gemeinde Trittau vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009	Höchstmögliche Entschädigung lt. Entschädigungsverordnung des Landes vom 03.05.2018	Vorschlag zukünftige Höhe der Entschädigung	Bemerkungen
		<p>Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.</p> <p>c) ausschließlich Sitzungsgeld höchstens 33,00 €</p>		
Ausschussvorsitzende sowie Stellvertretung im Vertretungsfall	zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €	<p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale</p> <p>Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.</p> <p>b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.</p> <p>Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.</p>		

Funktion	Derzeitige Entschädigung lt. Satzung der Gemeinde Trittau vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009	Höchstmögliche Entschädigung lt. Entschädigungsverordnung des Landes vom 03.05.2018	Vorschlag zukünftige Höhe der Entschädigung	Bemerkungen
		c) ausschließlich Sitzungsgeld höchstens 33,00 €		
Mitglieder der Beiräte	monatliche pauschale Aufwandsentschädigung 15,00 €	<p>) ausschließlich als monatliche Pauschale</p> <p>Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.</p> <p>b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.</p> <p>Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.</p> <p>c) ausschließlich Sitzungsgeld höchstens 33,00 €</p>		
Entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit	Auf Antrag ist der nachgewiesene entgangene	Die Bestimmung ist unverändert weiterhin gültig.		

<b>Funktion</b>	<b>Derzeitige Entschädigung lt. Satzung der Gemeinde Trittau vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009</b>	<b>Höchstmögliche Entschädigung lt. Entschädigungsverordnung des Landes vom 03.05.2018</b>	<b>Vorschlag zukünftige Höhe der Entschädigung</b>	<b>Bemerkungen</b>
	Arbeitsverdienst zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.			
Verdienstausfall selbständige Personen	Auf Antrag ist eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird, zu zahlen.  Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €	Die Bestimmung ist weiterhin gültig.		Die Gemeinde kann den Höchstbetrag an die heutigen Gegebenheiten anpassen.
Entschädigung Führung Haushalt	Personen die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten	Die Bestimmung ist weiterhin gültig.		Die Gemeinde kann den Höchstbetrag an die heutigen Gegebenheiten anpassen.

<b>Funktion</b>	<b>Derzeitige Entschädigung lt. Satzung der Gemeinde Trittau vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009</b>	<b>Höchstmögliche Entschädigung lt. Entschädigungsverordnung des Landes vom 03.05.2018</b>	<b>Vorschlag zukünftige Höhe der Entschädigung</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>gesondert für die durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.</p> <p>Lt. Entschädigungssatzung beträgt der Stundensatz 9,00 €.</p> <p>Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p>			
Ersatz Kosten für die Betreuung von Kindern	Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf	Die Gemeinde kann den Höchstbetrag an die heutigen Gegebenheiten anpassen.		Die Gemeinde kann den Höchstbetrag an die heutigen Gegebenheiten anpassen.

<b>Funktion</b>	<b>Derzeitige Entschädigung lt. Satzung der Gemeinde Trittau vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009</b>	<b>Höchstmögliche Entschädigung lt. Entschädigungsverordnung des Landes vom 03.05.2018</b>	<b>Vorschlag zukünftige Höhe der Entschädigung</b>	<b>Bemerkungen</b>
	Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangene Arbeitsverdienste aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung gewährt wird.			